

Beitragsordnung des Vereins „GenussRegion Havelseen e.V.“

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr

- beitragsfrei für Ehrenmitglieder
- 30 EUR für natürliche Personen
- 100 EUR für Vereine, Schulen, Kommunen, Landkreise
- 100 EUR für Einzelunternehmen bis zu 3 Beschäftigten
- 200 EUR für Einzelunternehmen mit 4 oder mehr Beschäftigten
- 200 EUR für Stiftungen, Körperschaften, Personengesellschaften, juristische Personen

Der Beitragssatz kann für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2013 (Gründungsjahr) einmalig 50% der Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

3. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 der Beitragsordnung.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein - aus welchem Grund auch immer - erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus im Lastschriftinzugsverfahren fällig.
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bankverbindungsdaten stets auf dem aktuellen Stand dem Verein vorliegen.
3. Versäumniszuschläge gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt ausschließlich eine schriftliche Mahnung mit vierwöchiger Zahlungsfrist.

§ 5 Ausschluss

1. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach einer Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Veränderungen

2. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

3. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.